

Stadt Neuenbürg

Enzkreis

Satzung zur **2.** Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am 24.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom **21.02.2012** wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

(1) 1. Bei der Ermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem ermittelten Wert (ohne Minderungen/Abschläge)

bis 100.000 €	895,00 €
bis 125.000 €	1.025,00 €
bis 150.000 €	1.155,00 €
bis 175.000 €	1.250,00 €
bis 200.000 €	1.430,00 €
bis 225.000 €	1.490,00 €
bis 250.000 €	1.545,00 €
bis 300.000 €	1.725,00 €
bis 350.000 €	1.845,00 €

bis 400.000 €	1.965,00 €
bis 450.000 €	2.085,00 €
bis 500.000 €	2.140,00 €
bis 750.000 €	2.500,00 €
bis 1.000.000 €	2.855,00 €
bis 1.250.000 €	3.215,00 €
bis 1.500.000 €	3.450,00 €
bis 1.750.000 €	3.810,00 €
bis 2.000.000 €	4.045,00 €

Über 2.000.000 € wird die Gebühr nach individuellem Aufwand erhoben.

2. Bei Vorhandensein von Besonderheiten ist das Honorar auf der Basis des Ergebnisses aus der Honorartabelle gesondert zu berechnen.

Besonderheit	Korrektur	Bemerkung
mehrere Wertermittlungsstichtage pro Stichtag	+ 20 %	beim Zusammenfallen von Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag: nur einmal den Faktor pro Datum
mehrere Qualitätsstichtage pro Stichtag	+ 20 %	
Rechte am Grundstück Wegerecht Leitungsrecht Wohnungsrecht Nießbrauchsrecht Überbau weitere Rechte	+ 20 % + 20 % + 30 % + 30 % + 30 % zwischen + 10 % und + 40 %	je nach Schwierigkeit

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Absatz 1, mindestens **200,00 €**.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.
- (7) Ein Verwaltungskostenzuschlag bzw. ein eventuell entstehender Mehraufwand wird gesondert nach jeweiligem Aufwand abgerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **23.02.2017** in Kraft. Gleichzeitig treten **§ 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3** der Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom **21.02.2012** außer Kraft.

Neuenbürg, 23. Februar 2017

Horst Martin

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 1 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Neuenbürg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.